



Satzung des Reit- und Fahrvereins Heidenheim-Aufhausen e.V.

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Heidenheim-Aufhausen e.V.“, nachfolgend RFV genannt.

Er wurde 1982 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter der Vereinsregisternummer VR 500 eingetragen.

Seinen Sitz hat der RFV in Heidenheim-Aufhausen, in den Hagenwiesen.

§ 2 - Zweck

Der RFV setzt sich die Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports sowohl im Sinne des Breitensports als auch des Leistungssports zu dienen.

Der RFV verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 – Aufgaben

Die Hinführung von Menschen zum Pferdesport, insbesondere aber die Ausbildung von Vereinsmitgliedern im Reit- und Fahrsport, die Errichtung von vereinseigenen und angemieteten Sport- und Übungsstätten sowie die Ausrichtung von reitsportlichen Veranstaltungen sind die vornehmlichen Aufgaben des RFV. Durch Wort und Schrift soll für die Aufgaben und Ziele des Vereins geworben werden. Des Weiteren gehört die Förderung der Vereinsjugend zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des RFV ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Verbandszugehörigkeit

Der RFV ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dessen Satzung er anerkennt. Der RFV unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Dopingbestimmungen und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der RFV erwirbt durch den Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.



§ 6 - Mitgliedschaft

Der RFV besteht aus

- a) Jugendmitgliedern unter 16 Jahren
- b) Mitgliedern mit 16 und mehr Jahren sowie
- c) Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder) und juristischen Personen (Personenvereinigungen bzw. außerordentliche Mitglieder) offen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie besitzen Stimmrecht nur bei Mitgliederversammlungen, nicht dagegen bei Hauptversammlungen.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des RFV und derjenigen Verbände, denen der RFV selbst als Mitglied angehört.

§ 8 - Ehrungen

Der RFV ehrt Mitglieder für außerordentliche sportliche Leistungen und/oder Verdienste um den Verein. Mitglieder, welche dem RFV 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung. Mitglieder, die sich um den RFV oder den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Geehrten haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern, sie sind jedoch beitragsfrei. Der Vorstand kann in einer von ihm erarbeiteten Ehrenordnung weitere Einzelheiten regeln.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss oder
- c) Tod

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein. Der Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum 31. Dezember des Jahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Bei Minderjährigen ist sie vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte, bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Zeitraum zwischen den Mahnungen muss mindestens 4 Wochen betragen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schulden bleibt unberührt.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den zugefügten Schaden haftbar.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Hauptversammlung binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung, die per Einschreiben zugestellt werden muss, zulässig. Die Anrufung der Hauptversammlung ist dem Vorsitzenden des RFV schriftlich mitzuteilen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist wegen der Anrufung nicht unbedingt erforderlich. Von der Absendung der Ausschlussverfügung an ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.



§ 10 - Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig. Nach dem 1. Juli aufgenommene Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages. Beiträge, Aufnahmegebühren, Nutzungspauschalen, Umlage, Arbeitsdienste und Ablösungen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied des Vereins kann im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung die Anlagen des Vereins nutzen sowie an den Übungsstunden teilnehmen.

Auf der Dorfstraße verursachter Pferdemist ist spätestens nach dem Zurückbringen des Pferdes in den Stall zu entfernen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind dafür verbindlich. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Rahmen der Sportversicherung. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt ein Pferd nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Zur Instandhaltung und Pflege der Reitanlage sind von jedem Mitglied mindestens 20 Arbeitsdienststunden pro Jahr abzuleisten. Dies kann wie folgt geschehen:

- a) Bewirtschaftung im Reiterstüble
- b) Vorbereitung von Turnieren und anderen sportlichen oder geselligen Veranstaltungen
- c) Aufräum- und Reinigungsarbeiten
- d) Anlagenpflege allgemein

Der Zeitpunkt der Arbeitseinsätze erfolgt zu den ausgeschriebenen Arbeitsdienste oder muss mit den Hallen- und Anlagenwarten bzw. dem Vergnügungswart abgestimmt werden.

Allen aktiven Mitgliedern werden pro fehlender Arbeitsstunde zum Jahresende 10 € berechnet.

Die Reit- und Betriebsordnung des RFV gilt für alle Anlagennutzer verbindlich.

§ 12 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss



§ 13 - Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Beratung und Beschluss über vom Vorstand auf die Tagesordnung gestellte Fragen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie des Ausschusses
- f) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie eventueller Zusatzleistungen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett und in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Bei Wahlvorschlägen muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit eingereicht werden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen wenn

- a) der Vorstand es beschließt
- b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zwecks

In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb 6 Wochen ab Beschlussfassung oder Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften der ordentlichen Hauptversammlung Anwendung. Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Über Erhöhung von Beiträgen, Umlagen oder Zusatzleistungen darf nur offen abgestimmt werden.

§ 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen ist eine Amtszeit von 1 Jahr zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.



§ 15 - Leitung, Repräsentation und Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. In Eilfällen, die keinen Aufschub gestatten, ist der Vorsitzende berechtigt Eilentscheidungen zu treffen. Er hat jedoch die Mitglieder des Vorstandes innerhalb von 48 Stunden schriftlich oder mündlich zu unterrichten.

Von den Entscheidungen des Vorstandes und des Ausschusses hat der Vorsitzende den Mitgliedern angemessen Kenntnis zu geben.

Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) vom Vorsitzenden:
 - Recht und Verträge
 - Sozialfragen und Mitgliederangelegenheiten
 - Anlagenunterhaltung
- b) vom stellvertretenden Vorsitzenden:
 - Reit- und Sportbetrieb
 - Bewirtschaftung Reiterstüble
 - Organisation von Festen
 - Freizeit und Kultur
- c) vom Kassierer:
 - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- d) vom Schriftführer:
 - Protokolle von Sitzungen und Versammlungen
 - Presse und Werbung

§ 16 - Ausschuss

Der Ausschuss hat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Er tagt zusammen mit dem Vorstand in der Regel 1x im Monat an einem vom Ausschuss festgelegten Tag. Der Ausschuss soll bei allen wichtigen Entscheidungen zugezogen werden, soweit nicht überhaupt die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Ausschuss kann bei Bedarf sachkundige Personen zuziehen.

Er besteht aus dem

- a) Reitlehrer
- b) Hallen- und Anlagenwarte
- c) Vergnügungswart
- d) Jugendwart
- e) Sportwart
- f) 2 Vertretern der Pferdebesitzer

Zur Unterstützung können ohne Sitz im Ausschuss ein Vergnügungsausschuss sowie ein Turnierausschuss berufen werden.

§ 17 – Protokolle

Über jede Hauptversammlung und über jede Vorstands- und Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 18 – Strafbestimmung

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) einen Verweis
- b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Nutzung der Reitanlage oder der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) den Ausschluss (siehe § 9)

§ 19 - Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Hauptversammlung.

§ 20 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlungen beschlossen werden. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich.

§ 21 - Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erscheinenden Mitglieder ist zulässig.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts der Sporthilfe e.V. zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 22 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

§ 23 – Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.